

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾

(90/C 75/01)

Der Rat beschloß am 12. Juni 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 12. Januar 1990 an. Berichterstatterin war Frau Williams.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 273. Plenartagung (Sitzung vom 31. Januar 1990) mit 93 gegen 59 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Einleitung

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet grundsätzlich die Einführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften, die all diejenigen, die mit der Konstruktion oder Gestaltung, der Herstellung und dem Verkauf von Produkten befaßt sind, dazu verpflichten, die allgemeine Sicherheitsanforderung zu beachten. In der Tat kann der Ausschuß nicht umhin, dieser allgemeinen Zielsetzung zuzustimmen. Diese wurde ja von ihm selbst in seiner Initiativstellungnahme vom April 1988 zum Thema „Allgemeine Sicherheitsanforderungen an Konsumgüter“⁽²⁾, in der er die Kommission dringend ersuchte, Rechtsvorschriften betreffend die Sicherheit von Konsumgütern vorzuschlagen, klar umrissen und einhellig gebilligt.

2. Dessenungeachtet erscheint ihm, abgesehen von einer Erweiterung der Thematik in einigen Punkten, eine Klärung und allgemeine Vereinfachung erforderlich, um die Auslegung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zu erleichtern und Rechtsunsicherheit auszuschließen.

Zielsetzungen des Richtlinienvorschlags

3. Ausgegangen wird von dem Grundsatz, daß alle Produkte sicher sein müssen. Infolgedessen besteht das wesentliche Ziel des Vorschlags ganz einfach darin, für

den freien Verkehr sicherer Erzeugnisse Sorge zu tragen und vor allen Dingen das Inverkehrbringen gefährlicher Produkte zu verhindern. An diesem Maßstab ist der Vorschlag in all seinen Aspekten zu messen.

4. Zu seinen weiteren Zielen gehört es, klar und deutlich hervorzuheben, daß das Angebot sicherheitstechnisch ungenügender Produkte eine Form des unlauteren Wettbewerbs sein kann, da es ihren Anbietern einen unfairen Vorteil gegenüber Wettbewerbern verschafft, welche die Kosten „eingebauter“ Sicherheit in Kauf nehmen. Ferner gilt es, angesichts der wachsenden Zahl einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, deren Umfang und Inhalt von einem Staat zum anderen variieren, rasch zu einer Harmonisierung der Sicherheitsvorschriften zu gelangen.

5. Darüber hinaus muß das Vertrauen der Bürger Europas darauf, daß der Binnenmarkt ihren Bedürfnissen entgegenkommt, gestärkt werden. Die Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags ist Artikel 100a Absatz 3 des EWG-Vertrags (Einheitliche Akte), in dem es heißt: „Die Kommission geht in ihren Vorschlägen (...) in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus.“

6. Die Zielsetzungen des Richtlinienvorschlags lassen sich in zwei deutlich voneinander zu unterscheidende, wenn auch unweigerlich miteinander verknüpfte Teile teilen:

— Im Binnenmarkt von 1993 sollen Güter im Rahmen einer Gemeinschaftsregelung frei verkauft werden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 193 vom 31. 7. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988.

in der harmonisierte — sowohl allgemeine als auch spezifische — Sicherheitsanforderungen festgelegt sind, die von allen Herstellern, Importeuren und Lieferanten zu beachten sind. Bis diese Richtlinie in Kraft tritt, kann es vorkommen, daß Güter, die in einem Mitgliedstaat verboten sind, immer noch legal in anderen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden können. Deshalb werden in dem Richtlinienvorschlag freiwillige und obligatorische Anforderungen festgelegt, anhand derer Unternehmen und Kontrollbehörden die Sicherheit bewerten können, und es werden Maßnahmen für die Kontrolle von Produkten spezifiziert.

- Es ist unbedingt erforderlich, in der Gemeinschaft eine effiziente, pragmatische und sofort wirksame Methode für die Bewältigung von Notsituationen zu entwickeln, in denen von bestimmten Produkten schwerwiegende Gefahren ausgehen.

Kontext: Wiedergutmachungs- und Vorbeugungsmaßnahmen

7. Dieser Richtlinienentwurf darf nicht für sich allein betrachtet werden. Der Ausschuß legt großen Wert auf die Mitberücksichtigung und Koordinierung aller Richtlinien, in denen es um Gesundheits- und Sicherheitsaspekte geht.

Der Vorschlag muß insbesondere in Zusammenhang gesehen werden mit:

- der „neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung“, denn im Binnenmarkt werden vernünftige und zeitgemäße Normen und Zertifizierungsmethoden für Produkte, die gemeinschaftsweit verkauft und benutzt werden, benötigt. Auch sollte er in Zusammenhang mit dem Vorschlag für ein globales Konzept für Zertifizierung und Prüfwesen⁽¹⁾ gesehen werden. Hierzu betont der Ausschuß, daß solche Normen in allen Mitgliedstaaten gleichwertig und ihre Auslegungs- und Anwendungsmethoden übereinstimmend sein müssen. Er stellt allerdings fest, daß die Normen freiwillig sind, unangemessen oder veraltet sein können und nicht unbedingt Sicherheitskriterien enthalten.
- den speziellen Gemeinschaftsvorschriften zu bestimmten Themen, einschließlich der Richtlinien nach der „neuen Konzeption“, in denen keine Unterscheidung zwischen Produkten im allgemeinen und Konsumgütern im besonderen getroffen wird: Die Zahl dieser Richtlinien ist begrenzt und wird es immer sein. Ihre Bestimmungen sind nur auf die Produkte anwendbar, für die sie ausdrücklich vorgesehen sind. Infolgedessen bedarf es einer ganz umfassenden allgemeinen Rahmenrichtlinie, um auch diejenigen Produkte zu erfassen, für die es keine „vertikalen“ Richtlinien gibt. Auch müssen die Lücken in den vorhandenen „vertikalen“ Gemeinschaftsregelungen geschlossen werden.

Was beispielsweise die Richtlinien nach der „neuen Konzeption“ anbelangt, so

- enthalten sie keine Einzelheiten über einzelstaatliche Notmaßnahmen,
 - sehen keine Mittel zur Koordinierung solcher einzelstaatlicher Notmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene vor, und
 - verlangen weder eine ständige Marktüberwachung durch die Mitgliedstaaten noch eine Produktionskontrolle durch die Lieferanten.
- der bestehenden Produkthaftungsrichtlinie, in der es um die Haftung des Herstellers und deren Modalitäten geht: Der Ausschuß betrachtet den Vorschlag zur allgemeinen Produktsicherheit als notwendige Ergänzung der bestehenden Produkthaftungsrichtlinie. Der Unterschied zwischen den beiden liegt darin, daß es in letzterer vor allem um Wiedergutmachung und in dem neuen Vorschlag hauptsächlich um Vorbeugung geht.

Leider wird die Produkthaftungsrichtlinie noch nicht in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang angewandt. Der Ausschuß bedauert denn auch die heute noch krassen Unterschiede hinsichtlich der Durchsetzung der Richtlinie und die hieraus erwachsende Rechtsunsicherheit. Er fordert die Mitgliedstaaten dringend dazu auf, unverzüglich für die vollständige Anwendung der geltenden Produkthaftungsrichtlinie zu sorgen.

Geltungsbereich des Richtlinienentwurfs

8. Der Ausschuß stellt fest, daß der Richtlinienentwurf sich auf alle Produkte bezieht und für keine Produktbereiche Ausnahmen vorsieht. Obwohl er Verständnis dafür hat, daß diese allgemeine Anwendung auf alle Produkte auf Vorbehalte gestoßen ist, billigt er doch alles in allem den Kommissionsvorschlag und betont, daß viele spezifische Richtlinien die Produkte nicht danach unterscheiden, ob sie von Fachleuten oder von Verbrauchern benutzt werden (z. B. Richtlinien betreffend gefährliche Stoffe, Maschinen oder Druckbehälter). Dieser allgemeiner gehaltene Richtlinienvorschlag, der davon ausgeht, daß die Sicherheit unteilbar ist, setzt sich u. a. mit der zunehmenden Schwierigkeit auseinander, zwischen Produkten für den beruflichen Gebrauch und Verbraucherprodukten (z. B. Heimwerkerbedarf und Gartenartikel) zu differenzieren. In vielen Fällen ist es unmöglich, zwischen Fertigprodukten und Halbfabrikaten und Zubehör so zu unterscheiden, daß Vorbeugungsmaßnahmen möglich sind.

9. Der Ausschuß stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag Dienstleistungen nur insoweit umfaßt, als die Sicherheit des installierten oder reparierten Produkts durch die Dienstleistung berührt wird. Er befürwortet diese Begrenzung, obwohl er sich des engen Verhältnisses zwischen Produkten und Dienstleistungen sowie der unvermeidlichen Probleme, die auftauchen können, bewußt ist. Dessenungeachtet fordert er — wiederum unter Berufung auf Artikel 100a EWGV — eine zusätzliche Regelung, die sich unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung und Wiedergutmachung mit Sicherheitsanforderungen an Dienstleistungen befaßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 267 vom 19. 10. 1989.

Durch spezifische Rechtsvorschriften ergänzte allgemeine Rechtsvorschriften

10. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Verwirklichung des Binnenmarktes scheint es unerlässlich, rechtzeitig und in Form einer Richtlinie eine allgemeingültige Produktsicherheitspflicht in das Gemeinschaftsrecht einzuführen. Nur so können alle Verbraucher wirksam vor gefährlichen Produkten geschützt werden, bevor der ungehinderte Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zustandekommt.

Der Vorschlag zur Produktsicherheit enthält grundlegende allgemeine Vorschriften und einen Rahmen für obligatorische Maßnahmen, wodurch die z. Z. noch bestehende Heterogenität einzelstaatlicher Nachmarktkontrollmaßnahmen beseitigt würde. Damit wäre auch die Rechtssicherheit aller Marktpartner entscheidend verbessert.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Produktsicherheitsrichtlinie nur dort gelten, wo angemessene spezifische EG-Sicherheitsregeln fehlen.

Die Richtlinie betreffend die allgemeine Sicherheit käme dort zur Anwendung, wo es keine einschlägige Sonderrichtlinie gibt oder wo eine vorhandene spezifische Richtlinie keine angemessene Produktsicherheit gewährleistet.

Es ist jedoch nicht davon auszugehen, daß die jetzt vorgeschlagene Richtlinie angewandt werden muß, wenn die Sicherheit bereits durch eine spezifische Richtlinie in angemessener Weise gewährleistet wird.

11. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, der Klarheit halber in entsprechenden Artikeln auf spezifische Vorschriften für bestimmte Produkte hinzuweisen.

Definitionen

12. Unklare und widersprüchliche Definitionen geben den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Handelshemmnisse zu errichten, denen endlose Auslegungstreitereien und kostspielige Verfahren oder Prozesse zur Beilegung der Streitigkeiten folgen. Nach Ansicht des Ausschusses müßten mehrere Definitionen der Kommission klarer formuliert werden. Auf sie wird im Rahmen der besonderen Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln eingegangen.

13. Die Bedeutung der „allgemeinen Sicherheitsanforderung“ muß ganz klar gemacht werden: In der Gemeinschaft frei in den Verkehr gebrachte Waren müssen die Sicherheit bieten, die der Verbraucher bei dem normalerweise zu erwartenden oder einem billigerweise vorhersehbaren Ge- oder Verbrauch erwarten kann. Auch ist zu bedenken, daß fehlerhafte Produkte nicht zwangsläufig auch Sicherheitsmängel aufweisen.

Sammlung von Informationen

14. Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Sammlung und Analyse von Fakten am Ausgangspunkt

jeder Sicherheitsgesetzgebung stehen. Dementsprechend enttäuschend ist es, daß die Kommission sich nicht unmittelbar auf EHLASS bezieht. Der Ausschuß drängt denn auch die Kommission, dafür zu sorgen, daß nach Abschluß der laufenden Pilotphase angemessene Gemeinschaftsmittel zur Verfügung stehen, um ein ständiges, zuverlässiges System zur Sammlung und Analyse von Unfalldaten sowie zur Inangriffnahme von eingehenden Untersuchungen zu errichten. Möglicherweise beabsichtigt die Kommission, die EHLASS-Aufgaben den Mitgliedstaaten zu übertragen. Zweifellos haben die Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle zu spielen, doch sollte auch die Kommission die EHLASS-Daten in koordinierter Weise auf Gemeinschaftsebene verwenden. Mit Hilfe eines solchen Systems kann ausfindig gemacht werden, ob die 45 Millionen Unfälle, die sich jährlich in Europa ereignen, auf Konstruktions- oder Herstellungsmängel, unbrauchbare oder unvollständige Gebrauchsanleitungen oder einfach auf die Unwissenheit oder das Verhalten der Menschen zurückzuführen sind. An einem Unfall ist ein Produkt allein selten schuld, sondern zumeist ein Produkt, eine Situation und der Mensch.

Wessen Mitarbeit ist gefordert?

15. Wenn es um die Sicherheit geht, darf sich niemand der Verantwortung entziehen, einen positiven Beitrag zu ihr zu leisten: weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten (auf nationaler und lokaler Ebene), die Fertigungsindustrie, Handel und Vertrieb, die Gewerkschaften, die Verbraucherorganisationen noch selbstverständlich die Einzelpersonen als Verbraucher und insbesondere als Eltern von Kleinkindern. Der Ausschuß vermerkt, daß in den Anhängen zu dem Vorschlag auf die „Auswirkungen“ der Richtlinie eingegangen wird. Zwar hält auch er es für notwendig, daß die Wirtschaft die Sicherheit ihrer Produkte ständig überwacht, doch sollte s. E. unbedingt ein einfaches System gefunden werden, das in der Praxis möglichst wenig Umstände macht (z. B. durch Verwendung von in großer Zahl vorgedruckten Formularen und Verteilungsbögen). Dies wäre vor allem für Klein- und Mittelbetriebe sehr nützlich, für die die neuen Verwaltung formalitäten möglicherweise mit ungewohnten, aber unumgänglichen Belastungen verbunden sind.

16. Nach Ansicht der Ausschusses müssen die besonderen Verpflichtungen der Einzelhändler genauer umrissen werden (z. B. was die sicherheitstechnisch einwandfreie Montage von Produkten in der Verkaufsstelle anbelangt). Seines Erachtens sollten sie, die ja an der Verkaufsstelle und bei Reklamationen den engsten Kontakt zum Verbraucher haben, dazu verpflichtet werden, die Lieferanten über nachweislich aufgetretene Sicherheitsprobleme, die ihnen zur Kenntnis gebracht wurden, zu unterrichten.

Der Ausschuß macht sich Sorgen um das Recht der Händler im allgemeinen und der Einzelhändler im besonderen auf Entschädigung und Wiedergutmachung. Es erscheint ihm unbillig und unfair, daß die Händler finanzielle Verluste erleiden müssen, die auf Mängel zurückzuführen sind, die sie nicht verursacht haben

oder an denen sie in keiner Weise beteiligt waren. All diese Verluste sollten von ihren Verursachern getragen werden.

Erziehung und Information

17. Welcher Art der Schutz auch immer ist, er kann nicht vollkommen sein, wenn er nicht durch Informationen und Erziehungsmaßnahmen begleitet wird. Der Ausschuß richtet daher an die Mitgliedstaaten den dringenden Appell, die Entschließung des Rates vom Juni 1986 über die Verbraucherverziehung in Primar- und Sekundarschulen viel wirksamer in die Tat umzusetzen. Seines Erachtens kommt den Verbraucherorganisationen bei der Verbraucherverziehung im allgemeinen und der Sicherheitserziehung im besonderen, vor allem hinsichtlich der wichtigen persönlichen Verantwortung, eine bedeutende Rolle zu. Auch muß den Belangen der behinderten oder aus sonstigen Gründen hilfloseren Benutzer, insbesondere was die Vermittlung von Warnungen angeht, Rechnung getragen werden. Der Ausschuß begrüßt ferner die Arbeit, die von den in verschiedenen Mitgliedstaaten vorhandenen Produktsicherheitsausschüssen auf dem Gebiet des Schutzes und der Information geleistet wird.

Sicherheitsanforderungen für Import- und Exportprodukte

18. Für Importprodukte sollten am ersten Grenzübergangsort besondere, kontinuierlich vorzunehmende Kontrollen vorgesehen werden, die den Vorschriften des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) Rechnung tragen. Hierzu bedarf es nach Ansicht des Ausschusses der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Zoll- und Finanzbeamten.

19. Zu bedenken ist auch die Notwendigkeit, die Fertigung von für den Export bestimmten Produkten auf die in Drittländern andersgearteten oder zuweilen strengeren Sicherheitsvorschriften abzustimmen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Ausfuhr gefährlicher Produkte in außergemeinschaftliche Länder verboten werden. Dieses Verbot muß ganz besonders für Exporte in Länder der Dritten Welt gelten, in denen oft große Unwissenheit und ein Mangel an Schutzbestimmungen herrschen. Der Ausschuß weist ferner darauf hin, daß einige mit Sicherheitsmängeln behaftete ausgeführte Produkte als Reimporte wieder auf heimischen Märkten landen.

Besondere Bemerkungen

Artikel 1

Als Zielsetzung der Richtlinie sollte klar herausgestellt werden, daß in erster Linie die Hersteller dazu verpflichtet werden sollen, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen.

Absatz 1

Der Ausschuß bittet die Kommission, ganz klar zum Ausdruck zu bringen, daß mit dem Inverkehrbringen eines Produktes nicht nur gemeint ist, daß es auf geschäftsvertraglicher Basis in den Verkehr gebracht wird, sondern auch als Werbegeschenk oder kostenlose Warenprobe.

Er weist darauf hin, daß der — recht verstandene — Begriff der „vorhersehbaren Gebrauchsdauer“ (wobei mit „Gebrauch“ die Verwendung unter normalen Umständen gemeint ist) in der freiwilligen Einigung auf Normen, die praktisch auf die Festlegung von Produktkriterien hinauslaufen dürfte, seinen Niederschlag finden sollte.

Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß sich aus der Verwendung des Ausdrucks „without prejudice“ („unbeschadet“) in Artikel 1 Absatz 2 und 3 Probleme ergeben können, da er nach dem englischen Gewohnheitsrecht (*Common Law System*) anders als nach dem Gemeinschaftsrecht ausgelegt werden kann.

Artikel 2

Buchstabe b)

Der Begriff „sicheres Produkt“ muß klar und positiv statt negativ definiert werden, so daß der Käufer (oder Benutzer) von einer „vernünftigen Sicherheitserwartung“ ausgehen kann. Dabei gilt es zu bedenken, daß Sicherheit zwangsläufig relativ ist und nicht absolut sein kann, zumal sie von einer Reihe variabler wirtschaftlicher und sozialer Faktoren abhängt.

Es muß ganz klar herausgestellt werden, daß die Vertretbarkeit des Risikofaktors von der allgemeinen Einstellung der Gesellschaft zu unvermeidlichen Risiken, die Menschen hinzunehmen bereit sind, abhängt. Dergleichen muß klar werden, daß die Toleranzschwelle der Gesellschaft, was die ihr zugemuteten Risiken anbelangt, immer niedriger wird.

Der Ausschuß findet die Definition des „sicheren Produktes“ und die Verwendung des Begriffs „unvertretbare Gefahr“ unbefriedigend und bittet die Kommission, nach einer geeigneten anderen Formulierung zu suchen. Seines Erachtens sollte die Definition des „sicheren Produktes“ im Lichte von Artikel 6 der Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG)⁽¹⁾ überprüft werden, insbesondere was die an den Begriff der Sicherheit geknüpfte Erwartung anbelangt. Dies erklärt die Definition, die der Ausschuß in seiner ersten Stellungnahme⁽²⁾ verwendet hat, der zufolge unter „sicher“ zu verstehen ist, „daß keine oder nur eine sehr geringfügige Gefahr besteht, daß eine der folgenden Ursachen eine Verletzung oder den Tod einer Person herbeiführt:

- das Produkt selbst,
- die Aufbewahrung, der Ge- oder Verbrauch des Produktes,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 13, Ziffer 2.2.

- der Zusammenbau eines Produkts, das in demon-
tiertem Zustand geliefert wird,
- eine Emission oder ein Austreten von Substanzen
aus dem Produkt oder als Folge des Gebrauchs, der
Aufbewahrung oder des Verbrauchs des Produkts,
- das Vertrauen in die Exaktheit von Messungen,
Berechnungen oder anderen Anzeigen, die von dem
Produkt oder mit seiner Hilfe erfolgen“.

Buchstabe c) Unterbuchstabe a)

Im Zusammenhang mit dem „vorhersehbaren Ge-
brauch“ schließt sich der Ausschuß der Auffassung an,
daß die Sicherheit von Produkten (einschließlich ihrer
Verpackung) von ihrem beabsichtigten, normalen und
billigerweise vorhersehbaren Gebrauch abhängt. Er
würde es allerdings begrüßen, wenn die Kommission
am Ende dieses Unterabsatzes noch darauf hinweisen
würde, daß zuweilen selbst der Fehlgebrauch, insbeson-
dere durch Kinder, vorhersehbar ist.

Dort wo ein solcher Fehlgebrauch vorhersehbar ist,
sollte er in den Normen berücksichtigt und das betref-
fende Produkt mit geeigneten Warnhinweisen versehen
werden.

Buchstabe d)

In der letzten Einrückung sollten die Worte „beeinträch-
tigen kann“ durch die Worte „tatsächlich beeinträch-
tigt“ ersetzt werden.

Artikel 3

Der Ausschuß betont in diesem Zusammenhang, daß
in erster Linie die Lieferanten im Wege von Verhal-
tenzkodizes die Verantwortung dafür übernehmen müs-
sen, daß nur sichere Produkte in den Verkehr gelangen,
da gemäß Artikel 2 die allgemeine Sicherheitsanfor-
derung hauptsächlich die Lieferanten angeht. Es ist die
Aufgabe der — souveränen — Mitgliedstaaten, darauf
zu achten, daß die Lieferanten dieser Selbstverpflich-
tung auch nachkommen, und Vorbeugungsmaßnahmen
zu ergreifen, wenn dies nicht der Fall ist. Falls eine
strafrechtliche Verfolgung aller Hersteller und Händler,
die gefährliche Produkte in den Verkehr bringen, ins
Auge gefaßt wird, sollten unter bestimmten Umständen
insbesondere den Einzelhändlern Verteidigungsrechte
zugestanden werden, wie dies in der Initiativstellun-
gnahme des Ausschusses⁽¹⁾ näher ausgeführt wird. Das
gleiche gilt für Artikel 4 Absatz 1.

Die Kommission sollte im ersten Absatz deutlich ma-
chen, daß dessen Aussage auch für Werbegeschenke
und unentgeltliche Warenmuster gilt.

Artikel 4

Absatz 1

Nach Buchstabe b) sollte ein Buchstabe c) mit folgen-
dem Wortlaut eingefügt werden:

„c) die Beweismaterial aus Unfalldaten Rechnung
trägt.“

Absatz 2

Der Ausschuß befürwortet die Zielsetzung dieses Arti-
kels, regt jedoch an, daß die Mitgliedstaaten, die Kom-
mission und die Wirtschaft Mittel für die Auswertung
von Verhaltensstudien, insbesondere im Zusammen-
hang mit Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitungen und
Warnhinweisen zur Verfügung stellen. Er hält es ferner
für nötig, denjenigen, die für die Information der Ver-
braucher in Text- oder Zeichenform verantwortlich
sind, mit klar verständlichen, übereinstimmenden und
systematischen Ratschlägen behilflich zu sein.

Artikel 5

Nach Auffassung des Ausschusses sollte dieser Artikel
mit den Artikeln 3 und 4 verknüpft sein.

Seines Erachtens ist das Wort „hergestellt“ am Ende
des ersten Absatzes zu restriktiv. Der Satz sollte dahin-
gehend umformuliert werden, daß z. B. auch die Verar-
beitung, Verpackung, Beförderung, Installierung und
Montage erwähnt werden. Auch sollte der Ausdruck
„Es wird vermutet, daß ... entspricht“ durch eine klare-
re Formulierung ersetzt werden. Eine derartige Vermu-
tung sollte von dem „Fehlen von Beweisen oder begrün-
deter Behauptungen des Gegenteils“ abhängig gemacht
werden.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die vorliegen-
den Vorschläge auf Standards oder Normen nicht mehr
Bezug nehmen; er regt an, daß diese in Absatz 2 unter
den Kriterien aufgeführt werden, die bei der Beurteilung
der Übereinstimmung mit der allgemeinen Sicherheitsan-
forderung zu berücksichtigen sind.

Das Vorhandensein einer freiwilligen Norm für ein
gegebenes Produkt sollte zwar nicht automatisch zu der
Annahme veranlassen, daß dieses Produkt auch sicher
ist, da es viele Normen geben mag, die nichts mit der
Sicherheit zu tun haben. Es sollte jedoch insbesondere
auf diejenigen Normen hingewiesen werden, die von
dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) und
von dem Europäischen Komitee für elektrotechnische
Normung (Cenelec) auf Wunsch der Kommission auf-
gestellt wurden.

Diese Normen sind das Endergebnis der in den jewei-
ligen Ständigen Ausschüssen vorangegangenen Einigung
gemäß den wesentlichen Anforderungen der Richtlinien
nach der „neuen Konzeption“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 16, Ziffer 6.3.3 und 6.3.4.

Absatz 2

Als zu berücksichtigende Kriterien sollten auch Unfallstatistiken und ergonomische Untersuchungen aufgezählt werden.

Außerdem sollte es statt „Übereinstimmung“ „mutmaßliche Übereinstimmung“ heißen.

Artikel 6

Der Ausschuß betont, daß die Lieferanten und nicht die Behörden die Hauptverantwortung für die vorbeugende Produktsicherheit tragen. Kraft dieser Verantwortung sollten die Lieferanten auch die Möglichkeit haben, ein Produkt von sich aus aus dem Verkehr zu ziehen. Damit die Lieferanten ihre Aufgabe im Zuge der wachsenden Freiheit und Eigenverantwortung wirksam wahrnehmen können, sollte das System zur Überwachung der Sicherheitsaspekte von Produkten auf jeden Fall einfach, praktisch und nur mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand verbunden sein. Es müßte allerdings präzisiert werden, daß die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen um so strenger sein müssen, je risikoträchtiger ein Produkt ist. Von essentieller Bedeutung ist ferner, daß die Lieferanten die Behörden über von ihnen entdeckte Gefahren informieren.

Artikel 7**Absatz 1 Buchstabe c)**

Der Ausschuß fordert, die Anhänge 1 und 2 zu integrierenden und verbindlichen Bestandteilen des Vorschlags zu machen und mit Artikel 18 zu verknüpfen.

Auch weist der Ausschuß auf die Probleme bestimmter Gruppen, wie z. B. Kleinhändler und Versandhäuser, mit der Durchführung geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen hin.

Er hegt gewisse Zweifel, ob die Bezeichnung „indikative Liste“ wirklich sinnvoll ist. Diese Frage ist von besonderem Belang hinsichtlich der Identifizierung der Produkte als Vorbedingung für die Wirksamkeit der Vorbeugungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, der Lieferanten und der Kommission.

Im Zusammenhang mit Anhang 2 schlägt der Ausschuß vor, den Richtlinienvorschlag dahingehend zu ändern, daß bei einer Beschlagnahme von Produkten Einzelhändler, die hieran keine Schuld trifft, durch einen Rechtsanspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten geschützt werden.

Buchstabe d)

Der Ausschuß betont erneut, wie wichtig die Sammlung von Daten über Unfälle und Verletzungen im Zusammenhang mit Produkten ist. Hier muß eine gemeinsame Basis gefunden werden, damit die Ergebnisse verglichen werden können. Die Kommission sollte für die Koordination und Auswertung der durch EHLASS ermittelten

Daten verantwortlich sein und dieses Programm als Orientierungsrahmen für die Festsetzung von Forschungsprioritäten und als Kanal zur Einspeisung von Informationen in den Normungs- und Aktualisierungsprozeß nutzen.

Bei der Spezifizierung der Daten ist in der englischen Fassung „sickness“ durch „illness“ zu ersetzen. Außerdem sollte die Aufzählung durch „Gebrechen“ ergänzt werden.

Buchstabe e)

Bezüglich der Berücksichtigung kollektiver Beschwerden anerkannter Organisationen über die gleichen Produkte regt der Ausschuß an, auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, daß einzelne Verbraucher selbst ebenso wie Verbraucherverbände Verwaltungsklagen und Gerichtsverfahren anstrengen, um Vorbeugungsmaßnahmen zu erwirken.

Buchstabe f)

Im Interesse der Vertrauensbildung auf Verbraucherebene dringt der Ausschuß auf eine möglichst breite Informationsveröffentlichung. Die Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit sollte klar und deutlich sein. Veröffentlichungen im Amtsblatt reichen nicht aus.

Außerdem sollten zwei neue Buchstaben angefügt werden:

„g) sorgen auf Wunsch der Kommission für eine EG-weit übereinstimmende Konzeption des Warentests und berücksichtigen, daß ihnen der Ausbau der behördlichen Dienststellen Kosten verursachen wird;

h) schaffen auf Wunsch der Kommission eine Koordinierungsstelle, die den Stand der Durchsetzung der Richtlinie und das Niveau der Sicherheitsvorschriften in der Gesamtgemeinschaft überwacht sowie Kriterien für die Bewertung der Durchsetzung festlegt, da der Erfolg insbesondere dieser Richtlinie und des einheitlichen Binnenmarktes als Ganzes von der richtigen Umsetzung der Richtlinie durch die einzelstaatlichen Behörden abhängt.“

Artikel 8 Absatz 1

Der Ausschuß hegt große Bedenken gegenüber der Verwendung des Wortes „lokal“: beim freien Warenverkehr innerhalb des Binnenmarktes können die Mitgliedstaaten ja nie sicher sein, daß sich die Probleme mit risikoträchtigen Produkten auf einen Ort, eine Region oder gar auf ein einzelnes Land begrenzen lassen. Der Ausschuß empfiehlt daher, den letzten Satz des ersten Absatzes zu streichen.

Artikel 9

Auch der Ausschuß hält ein völlig transparentes Schnellinformationssystem auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene für notwendig.

Absatz 2

Im ersten Satz sind die Worte „und zeigt eine solche Gefahr nicht nur lokale Auswirkungen“ zu streichen. Ferner sollte der Absatz am Ende durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Die Mitgliedstaaten sind bei Vorliegen einer ernst und unmittelbaren Gefahr verpflichtet, die Öffentlichkeit unverzüglich zu unterrichten.“

Absatz 5

Der Ausschuß befürwortet die Bestimmung von jeweils einer einzigen zuständigen Behörde, die wirksam mit der Kommission zusammenarbeiten soll. Er ist sich jedoch darüber im klaren, daß etwas unternommen werden muß, um die Maßnahmen in denjenigen Mitgliedstaaten zu koordinieren, in denen mehrere unterschiedliche Behörden und Regierungsstellen für Fragen der Sicherheit zuständig sind.

Artikel 10**Absatz 2**

Hier sollte folgender Satz hinzugefügt werden:

„Die Mitgliedstaaten sind außerdem gehalten, die Öffentlichkeit zu informieren.“

Da unter die Richtlinie verderbliche Güter, wie z. B. frische Lebensmittel und Saisonartikel, wie z. B. Spielzeug und Rasenmäher, fallen, kann die Verhängung eines bis zu drei Monate dauernden Verbots bedeuten, daß das betreffende Produkt überhaupt nicht oder erst in einer späteren Saison verkauft werden kann, auch wenn das Verbot später rückgängig gemacht wird, weil schließlich befunden wurde, daß keine unvermeidbare Gefahr vorlag. Obwohl nach Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels die Aufhebung des Verbots beantragt werden kann, können den Händlern durch die bis zur Erreichung der Aufhebung verlorene Zeit und die damit verbundenen Kosten Verluste entstehen, auf deren vollständige Erstattung sie ein Anrecht haben sollten. Hierzu könnte ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Rücksendung verbotener Produkte und Erstattung der geleisteten Zahlungen gehören.

Artikel 11 und 12

Der Ausschuß sieht Probleme bei der Anwendung von Artikel 11 voraus und bittet die Kommission, ein wesentlich einfacheres und praktikableres Verfahren zur automatischen Auslösung von Maßnahmen bei Notfällen zu entwickeln.

Darüber hinaus betrachtet er ein Eingreifen der Kommission nur dann für erforderlich, wenn die Maßnahmen eines Mitgliedstaates — gemessen an den in diesem Vorschlag festgelegten Anforderungen — unzulänglich sind. Erste-Hilfe-Maßnahmen sollten normalerweise von seiten der hierfür geeignetsten, dem Ort des Geschehens am nächsten liegenden Stellen erfolgen. Der Kom-

mission kommt eine — vor allem koordinierende — Unterstützungsfunktion zu.

Artikel 13 und 14

Der Ausschuß teilt die Auffassung, daß die Kommission von einem Ausschuß für Produktsicherheitsnotfälle unterstützt werden sollte. Er würde es allerdings begrüßen, wenn der Aufgabenbereich dieses Ausschusses auf die gesamte Unfallverhütungspolitik ausgedehnt würde, wozu er die Befugnis erhalten müßte, EG-weit Unfallstatistiken auszuwerten, die Sicherheitsnormen zu überwachen und geeignete praktische Maßnahmen zu empfehlen, vor allem auf dem Gebiet der Information, der Erziehung und der Koordinierung der praktischen Durchsetzung.

Der Ausschuß stellt fest, daß dem vorgeschlagenen Ausschuß für Produktsicherheitsnotfälle ausschließlich Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und möchte die Kommission deshalb bitten, zusätzlich einen Beratenden Ausschuß einzusetzen, dessen Mitglieder aus Vertretern der Interessen der Hersteller, des Handels im allgemeinen, des Einzelhandels und der Verbraucher bestehen.

Der Ausschuß für Produktsicherheitsnotfälle müßte unbedingt flexibel und nicht an starre Verfahrensmuster gebunden sein, damit er rasch eingreifen kann. Zwar sollte sein innerer Kern aus nur wenigen, an genau festgelegte Regeln gebundenen Mitgliedern bestehen, doch dürfte neben Regierungsvertretern auch eine einigermaßen ausgewogene Vertretung der betroffenen Interessengruppen für sein erfolgreiches Arbeiten ausschlaggebend sein.

Ferner sollten die Hersteller die Gelegenheit erhalten, sich zu Produkten, mit denen sie zu tun haben, zu äußern, sofern hierdurch keine unvermeidbaren Verzögerungen entstehen.

Schließlich möchte der Ausschuß der Kommission auch nahelegen, allen Mitgliedstaaten zu empfehlen, auf nationaler Ebene jeweils einen eigenen „Ausschuß für Produktsicherheit“ einzusetzen, wie er bereits in einigen Mitgliedstaaten besteht oder gerade gebildet wird.

Artikel 16

Dieser Artikel ist überflüssig und sollte gestrichen werden, da dieser Vorschlag weder im Widerspruch zur Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG⁽¹⁾ steht noch sich mit dieser überschneidet. Ein Hinweis auf diese Richtlinie könnte in Form eines zusätzlichen Erwägungsgrundes in der Präambel erfolgen.

Artikel 17**Absatz 1**

Der Ausdruck „nach Möglichkeit“ ist juristisch ungenau und sollte durch eine andere Formulierung ersetzt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985.

Absatz 2

Dem Ausschuß mißfällt die Formulierung „sich auf relevante Sachverhalte beziehen“. Statt dessen sollte es heißen: „in der deutlichen und lauterer Absicht der wahrheitsgemäßen und korrekten Information, ...“.

Absatz 3

Nach den Worten „... um den Rechtsschutz“ sollten die Worte „oder die Entschädigung“ eingefügt werden.

Nach Absatz 3 sollte ein neuer Absatz eingefügt werden, in dem die frühere Fassung von Artikel 11 wiederaufgegriffen würde: „Die Mitgliedstaaten können die Hersteller von Produkten, die sich als sicherheitstechnisch ungenügend erwiesen haben, dazu verpflichten, diese zurückzunehmen, zu ersetzen, kostenlos zu reparieren oder deren Kaufpreis zu erstatten.“ Auch ist der Ausschuß nach wie vor besorgt über die Probleme mit risikoträchtigen Produkten, die effektiv zu Verletzungen geführt haben. Die Kommission sollte seines Erachtens die Möglichkeit prüfen, einen Gemeinschaftsfonds zu errichten, aus dem Personen entschädigt würden, die

aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Bankrott der Herstellerfirma) keine anderweitige wirksame Hilfe erhalten. Hierin sollte jedoch nicht die Möglichkeit gesehen werden, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen.

Artikel 18

Der Bedeutungsumfang des Begriffs „Sanktionen“ müßte präzisiert werden. In manchen Fällen mögen zwar wirtschaftliche Sanktionen ausreichend sein, doch kann sich in verschiedenen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung als notwendig erweisen, wenn wissentlich und absichtlich risikoträchtige Produkte hergestellt und verkauft wurden. Die Einführung solcher Sanktionen obliegt den Mitgliedstaaten, da das geltende EG-Recht es der Kommission nicht gestattet, Strafverfahren einzuleiten.

Der Ausschuß betont, daß er die Produktsicherheitsrichtlinie für dringend notwendig hält. Unter den gegebenen Umständen erscheint ihm aber ihre Umsetzung bis zum 1. Januar 1991 unrealistisch. Er schlägt daher vor, sie vor der 1993 abgeschlossenen Vervollendung des Binnenmarktes in Kraft zu setzen.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1990.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

ANHANG 1
zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die nachstehenden anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: Amato, Aparicio Bravo, Aspinall, Ataide Ferreira, Bazianas, Beretta, Berger, Bernasconi, Bleser, Boddy, Boisserée, Bordes Pages, Briganti, Vasco Cal, Calvet Chambon, Carroll, Cavazzuti, Ceballo Herrero, Christie, Alves Conde, Corell Ayora, Cortois, Coyle, Decaillon, von der Decken, Della Croce, Dos Santos, Drago, Drilleaud, van Eekert, Elstner, Etty, Eulen, Flather, Flum, Forgas, Frandi, Freeman, Geuenich, Gomez Martinez, Gredal, Green, Haas, Hagen, Hilkens, Houthuys, Hovgaard Jakobsen, Jaschick, Jenkins, Kaaris, Kitsios, de Knecht, Laka Martin, Lappas, Larsen, Liverani, Luchetti, Maddocks, Margalef Masia, Mayayo Bello, Mercier, Morales, Moreland, Mourgues, Muhr, Muñoz Guardado, Murphy, Nielsen B., Nielsen P., Nierhaus, Nieuwenhuize, Pelletier C., Petropoulos, Polyzos, Quevedo Rojo, Ramackers, Rangoni Machiavelli, Roseingrave, Rouzier, Santillan Cabeza, Schmitz, Silva, Smith A. R., Smith L. J., Speirs, Staedelin, Tiemann, Tixier, Vallejo Calderon, Velasco Mancebo, Vercellino, Williams, Zufiaur Narvaiza.

Die nachstehenden anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

Die Damen und Herren: Arena, Arets, Bagliano, Beltrami, Bento Gonçalves, Berns, Black, Bredima-Savopoulou, Broichyer, Campbell, Ceyrac, Collas, van Dam, De Tavernier, Dodd, Donck, Fresi, Gardner, Germozzi, Giacomelli, Hancock, Kenna, Kirckfeld, Kröger, Laur, Löw, Lustenhouwer, Machado von Tschusi, Mainetti, Margot, Marvier, Meyer-Horn, Muller, Noordwal, Pardon, Pearson, Pelletier R., Perrin-Pelletier, Petersen, Poeton, Proumens, Ribière, Robinson, Rolão Gonçalves, Romoli, Schade-Poulsen, Schnieders, Schnitker, Schoepges, Storie-Pugh, Strauß, Tamlin, Telles, Termes Carrero, Tukker, Vidal, Wagner, Wick, Yverneau.

Die nachstehenden anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Damen und Herren: Bos, Matteoli, de Normann, Salmon, Serra Carracciolo, Solari, Whitworth.

ANHANG 2

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge, die mindestens ein Viertel aller abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, wurden im Laufe der Debatten abgelehnt:

Seite 3 Ziffer 8

Diese Ziffer sollte folgenden neuen Wortlaut erhalten:

„Der Ausschuß stellt fest, daß dieser Vorschlag für jedes Produkt einschließlich 'jedes industriell hergestellten Produkts und jedes landwirtschaftlichen Produkts' gilt. Für Industrieprodukte gibt es bereits angemessene spezifische Regelungen. Richtlinien mit weiteren Rechtsvorschriften für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz befinden sich in der Durchführungsphase. Agrarprodukte stellen einen Bereich dar, dessen Regelung spezifischen Anforderungen Rechnung tragen muß, die nicht in eine allgemeine Richtlinie für Konsumgüter aufgenommen werden können und dort auch fehl am Platze wären. Neden den Agrarprodukten gibt es allerdings noch einige Produkte, bei denen nicht ganz klar ist, mit welchen Gefahren sie verbunden sind und die besser Gegenstand von spezifischen Richtlinien wären.

Der Ausschuß spricht sich daher gegen den vorgeschlagenen sehr umfassenden Geltungsbereich der Richtlinie aus, der seines Erachtens auf Konsumgüter beschränkt werden sollte, wie sie in Ziffer 1 seiner Initiativstellungnahme definiert wurden (ABl. Nr. 175 vom 4. 7. 1988).“

Begründung

Der Antrag spricht für sich selbst.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 46, Nein-Stimmen: 81, Stimmenthaltungen: 4.

Seite 4 Ziffer 10

Der dritte Absatz sollte gestrichen werden.

Der vierte Absatz sollte folgendermaßen lauten:

„Die allgemeine Richtlinie über die Produktsicherheit sollte nur dann angewandt werden müssen, wenn für den betreffenden Fall keine spezifische Richtlinie gilt.“

Begründung

Die Verwendung des Ausdrucks „angemessen“ im jetzigen Text führt zu Unklarheit und Rechtsunsicherheit.

Entsprechend kann dann auch der fünfte Absatz weggelassen werden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 46, Nein-Stimmen: 77, Stimmenthaltungen: 8.

Seite 5 Ziffer 15

Der letzte Satz sollte folgenden neuen Wortlaut erhalten:

„Dies wäre vor allem für kleine und mittlere Unternehmen besonders nützlich, für welche die neuen Verwaltungsformalitäten doch wieder eine zusätzliche Belastung darstellen, die zur Erreichung der Ziele der Richtlinie absolut unnötig und damit unwillkommen ist.“

Begründung

Ergibt sich aus dem Änderungsantrag selbst.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 33, Nein-Stimmen: 80, Stimmenthaltungen: 6.

Seite 5 Ziffer 16

Der zweite Satz sollte folgendermaßen geändert werden:

„Seines Erachtens sollten sie, die ja an der Verkaufsstelle und bei Reklamationen den engsten Kontakt zum Verbraucher haben, dazu aufgefordert werden, ihre Lieferanten ... zu unterrichten.“

Begründung

Im jetzigen Text ist von einer Verpflichtung die Rede. In einer Zeit, in der die Eigenverantwortung der Wirtschaft eingesehen und begrüßt wird (siehe u. a. Ziffer 15 sowie die Bemerkungen zu Artikel 6) sind (gesetzliche) Verpflichtungen abzulehnen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 48, Nein-Stimmen: 80, Stimmenthaltungen: 5.

Seite 7 - zu Artikel 2 Buchstabe c) Unterbuchstabe a)

Den zweiten und dritten Satz streichen.

Begründung

Gegen den Vorschlag, die Kommission sollte auf die Vorhersehbarkeit eines Fehlgebrauchs, insbesondere durch Kinder, hinweisen, spricht folgendes:

- Auf etwas Vorhersehbares muß nicht ausdrücklich hingewiesen werden.
- Bei dem Vorschlag wird die Verantwortung der Eltern außer acht gelassen, die ihren Kindern den Umgang mit bestimmten Gegenständen beibringen müssen.
- Der Vorschlag würde praktisch darauf hinauslaufen, daß z. B. Messen oder Streichhölzer mit Aufklebern versehen werden müßten, auf denen vor den von diesen Gegenständen ausgehenden Gefahren gewarnt wird, wodurch dann aber wieder die größte Risikogruppe, nämlich die Kleinkinder, unberücksichtigt bliebe, weil diese Gruppe noch nicht lesen kann...

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 51, Nein-Stimmen: 62, Stimmenthaltungen: 8.

Seite 9 - zu Artikel 6

Hierzu sollte in der Stellungnahme der folgende neue Absatz eingefügt werden:

„Zwar wird die Verpflichtung für die Einzelhändler durch den zweiten Satz dieses Artikels eingeschränkt, doch bringt die allgemeine Pflicht der ständigen Überwachung Verpflichtungen mit sich, die unklar und schwer einzuschätzen sind und offenbar auch von den Einzelhändlern nach dem Verkauf vorzunehmende Kontrollen einschließen, was unrealistisch und insbesondere für Kleinhändler und Versandhäuser kostspielig und mit Papierkrieg verbunden ist. Artikel 6 sollte dahingehend geändert werden, daß Einzelhändler von der Überwachungspflicht ausgenommen sind.“

Begründung

Der Antrag spricht für sich selbst.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 48, Nein-Stimmen: 64, Stimmenthaltungen: 10.

ANHANG 3**zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses****Minderheitsklärung**

Nach der namentlichen Abstimmungen über die gesamte Stellungnahme gaben die nachstehenden Mitglieder der Gruppe der Arbeitgeber, die gegen die Stellungnahme gestimmt hatten, folgende Erklärung ab:

„Die Gruppe I sieht — in Übereinstimmung mit der Initiativstellungnahme des Ausschusses vom April 1988 (ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988) — die Notwendigkeit einer Richtlinie betreffend die Sicherheit von Konsumgütern ein, lehnt jedoch den jetzigen Vorschlag aus drei Gründen ab:

- Der Geltungsbereich muß auf Konsumgüter und ihnen vergleichbare Produkte beschränkt sein.
- Die Definitionen betreffend die Sicherheit und die vertretbaren Gefahren müßten mit den gleichen Worten formuliert werden, die bei den Definitionen in der Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte verwendet wurden.
- Das für die Klein- und Mittelbetriebe, die Händler und die Einzelhändler auf unzumutbare Weise aufgeblähte Verwaltungssystem ist letzten Endes unwirksam, da es an geeigneten Mitteln zur Kontrolle der von der Kommission vorgesehenen Angaben mangelt.“

Die Damen und Herren: Arena, Arets, Bagliano, Beltrami, Bredima-Savopoulou, Broichyer, Campbell, Ceyrac, Collas, van Dam, Dodd, Donck, Fresi, Gardner, Giacomelli, Hancock, Kenna, Kirchfeld, Kröger, Löw, Machado von Tschusi, Mainetti, Meyer-Horn, Noordwal, Pardon, Pearson, Pelletier R., Perrin-Pelletier, Petersen, Poeton, Proumens, Ribière, Robinson, Rolão Gonçalves, Romoli, Schade-Poulsen, Schnieders, Tamlin, Telles, Termes Carrero, Tukker, Wagner, Wick.
